

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-4901/44

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
318.012/1-II.1/2000	Mag. Gundacker		14171	30. Jan. 2001

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Jan. 2001 ... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen.

Gemäß §§ 50ff des Entwurfs können einem Rechtsbrecher bei bedingter Strafnachsicht oder Entlassung im Rahmen einer Probezeit zwischen 1 und 3 Jahren Weisungen dahingehend erteilt werden, in einer bestimmten Einrichtung zu wohnen oder sich einer entwöhnungs-, psychotherapeutischen oder medizinischen Behandlung zu unterziehen. Die vorgeschlagene Ergänzung ist durch die Ausweitung der bedingten Nachsicht auf die Maßnahme nach § 21 StGB bedingt.

Zu den sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen heben die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf die „Subsidiarhaftung“ des Bundes speziell hervor. Eine Zuständigkeit des Bundes besteht danach nur bei fehlender Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers.

Aussagen über finanzielle Auswirkungen anderer am Finanzausgleich beteiligter Gebietskörperschaften sind in den Erläuterungen nicht enthalten.



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonenstarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - FS 15507 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> -
 DVR: 0059986

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-0, liegt die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe an Menschen mit besonderen Bedürfnissen (wenn eine dauernde, wesentliche psychische Beeinträchtigung gegeben ist) beim Land Niederösterreich als Träger der Sozialhilfe. Im § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) wird ausdrücklich als Voraussetzung für eine Hilfestellung genannt, dass auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein Anspruch und keine Möglichkeit besteht, eine gleichartige Leistung zu erhalten.

Da auch der Bund auf seine Subsidiarität verweist, stellt sich die Frage, welche Regelung greift. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für die Sozialhilfe neue Kosten anfallen. Folgende Kosten könnten u.a. anfallen:

- ◆ Es könnten die Verpflegskosten für die Betreuung und Unterbringung in stationären Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Personen in Niederösterreich steigen. Weiters könnten bei psychotherapeutischer Behandlung zusätzliche Kosten anfallen.
- ◆ Diese Kosten wären jedenfalls für alle hilfsbedürftigen Menschen zu übernehmen, die keine Sozialversicherung haben (das sind die Kosten, die von der Sozialversicherung bei Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses übernommen werden).

Schon allein aufgrund der auf Landesebene äußerst angespannten Budgetsituation im Sozialbereich ist eine auch nur teilweise Kostenüberwälzung auf das Land abzulehnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

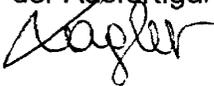
LAD1-VD-4901/44

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

35/SN-133/ME

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Zu GZ 318.012/1-II.1/2000

GZ: 20.880/1-VIII/D/14/01

Wien, 30. Jänner 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung
und das Strafvollzugsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Sektion VIII, bezieht sich auf den im Betreff genannten Entwurf und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. Ad §§ 81, 88 und 89 StGB

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen begrüßt ausdrücklich die neuen Strafbestimmungen betreffend „Kampfhunde“.

2. Ad § 54 Abs. 4 StGB:

In dieser ergänzenden Bestimmung wird lediglich die Weisung erwähnt, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen sowie die sich aus der Nichteinhaltung ergebende Konsequenz.

-2-

Gerade im Fall der geistig abnormen Rechtsbrecher wäre auch hier die Weisung zu einer psychotherapeutischen Behandlung zu nennen. Die Konsequenz der Nichtbefolgung einer Weisung zur Psychotherapie wäre analog der Nichteinhaltung einer medizinischen Behandlung zu werten.

Dies umso mehr, als nach § 51 Abs. 3 StGB auch die Weisung zur psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung erteilt werden kann.

Gerade unter Beachtung der genannten Schwerpunkte dieses Entwurfs, insbesondere der „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei der bedingten Entlassung“ wäre es notwendig, auch die psychotherapeutische Behandlung zu nennen.

§ 51 Abs. 4 StGB sollte daher wie folgt lauten:

„(4) Ist im Falle der bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 dem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen und besteht Grund zur Annahme, dass der Rechtsbrecher die Weisung nicht befolgt und es deshalb einer stationären Behandlung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme gerichtet hat, hintanzuhalten, so hat das Gericht die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die nach § 9 des Unterbringungsgesetzes vorzugehen hat“.

3. Ad § 180 Abs. 2 StVG:

Für die Beurteilung der Verlängerung der Probezeit sollte als Möglichkeit der Anhörung neben Ärzten oder Psychologen auch Psychotherapeuten jedenfalls genannt werden. Weiters wird angeregt, dass an Stelle der allgemeinen Nennung von Psychologen, klinischen Psychologen als Sachverständige genannt werden. Diese sind aufgrund ihrer postgraduellen Ausbildung besonders für klinisch-psychologische Diagnostik und Behandlung im Hinblick auf krankheitswertige Störungen qualifiziert und daher als Sachverständige in diesem Bereich grundsätzlich spezialisierter als Psychologen allgemein.

4. Weitergehende Änderungsvorschläge

Abgesehen von diesen konkreten Anregungen erlaubt sich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen diese Novelle zum Anlass zu nehmen, um weitere Änderungen vorzuschlagen.

-3-

4.1. Ad § 152 Abs. 1 Z 5 StPO

Im § 152 Abs. 1 Z 5 StPO ist die Bezeichnung „Psychiater“ nicht konform mit den ärztlichen Bezeichnungsregeln. Es wird daher im Sinne der einheitlichen Terminologie dringend die Änderung der Bezeichnung in „Facharzt für Psychiatrie“ angeregt.

Erweiterung der Gruppe der Ärzte:

Es wird vorgeschlagen, die Gruppe der ärztlichen Entschlagsberechtigten um Ärzte für Allgemeinmedizin und um Fachärzte für Neurologie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie für Kinder- und Jugendheilkunde zu erweitern, da in deren Tätigkeitsbereichen vergleichbare besondere Vertrauensverhältnisse für eine umfassende Betreuung und Behandlung gegeben sind und auch in einem hohen Maß eine Öffnung der Intimsphäre der Patienten gegenüber den genannten Ärzten erfolgt.

Einschränkung auf klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen:

Weiters wäre die Gruppe der Psychologen auf klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen einzuschränken, die als postgraduell ausgebildete Psychologen im Bereich des Gesundheitswesens tätig sind und somit der Gruppe der Psychotherapeuten und der genannten Ärzte gleichzuhalten sind. Weitere Psychologen sind durch die Mitarbeiter der anerkannten psychosozialen Einrichtungen schon erfaßt.

Für Psychologen, die in anderen Bereichen der Werbung, Wirtschaft, Umwelt etc. tätig sind, scheint das auf den Vertrauensschutz der Intimsphäre ausgerichtete Zeugenentschlagsrecht jedenfalls unangebracht weit zu gehen.

4.2. Ad § 88 Abs. 2 StGB

Im § 88 Abs. 2 StGB werden Gesundheitsberufe hinsichtlich der Strafbarkeit privilegiert. In diese Gruppe wären daher auch die in den letzten Jahren durch gesetzliche Regelungen neu entstandenen Gesundheitsberufe der Psychotherapeuten, klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, der diplomierten Kardiotechniker sowie die Hebammen aufzunehmen.

4.3. Ad § 184 StGB

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen regt erneut eine Strafbarkeit der psychotherapeutischen und klinisch-psychologischen Behandlung ohne vorherige entsprechende Ausbildung an, da es sich gerade bei psychisch Kranken um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis handelt und ein hohes Maß an Gefährdung durch unqualifizierter Anwendung von Psychotherapie oder Klinischer Psychologie besteht.

-4-

4.4. Ad § 286 Abs. 2 StGB

Im § 286 Abs. 2 StGB sollten Psychotherapeuten, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen aufgenommen werden, da gerade diese Gesundheitsberufe so wie der Seelsorger einer umfassenden Verschwiegenheit unterliegen und ein unbestritten gleichzuhaltendes Vertrauensverhältnis im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit gegeben ist.

4.5. Ad Reform des Sexualstrafrechts

Im Zuge der Neuorientierung des Sexualstrafrechtes ersucht das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch die allfällige strafrechtliche Verfolgung von Übergriffen durch Psychotherapeuten, klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen in die Reformdiskussion miteinzubeziehen.

Beispielsweise sollte etwa § 212 StGB entsprechend ergänzt werden. Auch eine Konkretisierung im § 205 StGB wäre angebracht.

4.6. Ad Strafrechtliche Ahndung der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten

Schließlich sollte die Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeuten, klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen auch strafrechtlich abgesichert werden.

Beispielhaft könnte in diesem Zusammenhang die strafrechtliche Absicherung der Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren genannt werden (vgl. § 99 Abs. 2 des Ehegesetzes in der Fassung des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999).

Sollte es im Rahmen der derzeitigen Novelle aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, die Änderungsvorschläge des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aufzugreifen, so darf bereits jetzt ersucht werden, mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Hinblick auf eine kommende Novellierung der StPO und des StGB in Gespräche einzutreten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

PRILASNIG